

Hinweise zur Erstattung der Beförderungskosten

1.) Abrechnung der Fahrkarten

In Monaten, die Ferientage enthalten, wird eine ermäßigte Monatskarte nur dann erstattet, wenn der Preis für andere Fahrkarten (Azubi-Ticket, ermäßigte Wochenkarten, 4-er Ticket, Einzelfahrscheine) den Preis der Monatskarte für die jeweilige Tarifzone erreichen oder überschreiten würde.

Solange der Preis für die ermäßigte Monatskarte an den verbleibenden Schultagen nicht erreicht wird, erfolgt für den betreffenden Monat die Erstattung der wirtschaftlichsten Beförderungsmöglichkeit.

Die Originalfahrkarten sind in zeitlich geordneter Reihenfolge aufzukleben.

2.) Beförderungs- oder Erstattungspflicht bei Besuch eines Schülerwohnheimes

Nutzt eine Schülerin oder ein Schüler ein Schülerwohnheim, so gilt für zwei Fahrten je Woche zwischen Wohnsitz und Schülerwohnheim die Beförderungs- oder Erstattungspflicht. Zuständig ist der Träger der Schülerbeförderung, in dessen Kreis der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers ist. Besucht der Schüler ein Internat, so entfällt der Eigenanteil von 100 EUR je Schuljahr.

3.) Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung

Für Schülerinnen und Schüler von Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Bedeutung bemessen sich die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nach § 71 Abs. 2 SchulG LSA und die Fahrkostenentlastung nach Abs. 4a SchulG LSA nach der Entfernung zu der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform.

4.) Erstattung von notwendigen Fahrten zu einem Praktikum

Wenn eine vollzeitschulische Ausbildung Praktika verpflichtend vorschreibt, sind die dafür notwendigen Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erstattungsfähig.

In diesen Fällen ist vorab zu prüfen, ob der Kauf von ermäßigten Wochenkarten bzw. 4-er Tickets oder Einzelfahrscheinen günstiger ist.